

Satzung

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Montessori-Kinderhaus Vilshofen und Umgebung.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Vilshofen.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und die Verwirklichung einer Institution für ganzheitliches Lernen auf der Basis der Montessori-Pädagogik durch die Errichtung und den Unterhalt eines Montessori- Kinderhauses.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; dies betrifft nicht von der Geschäftsführung genehmigte außerordentliche Tätigkeiten auf Honorarbasis oder im Angestelltenverhältnis.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede/r werden, der die Zielsetzung des Vereins unterstützt.

2. Über die Aufnahme beschließt die Vorstandschaft aufgrund eines schriftlichen Antrages.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit Auflösung des Vereins
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Tod des Mitgliedes bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
5. Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) sich eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen schuldig gemacht hat,
 - b) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge von mindestens einem vollen Jahresbeitrag ohne triftigen Grund trotz zweimaliger Mahnung nicht bis zum Ende eines Geschäftsjahres entrichtet hat.
 - c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht. Hiervon ist auszugehen, wenn das Mitglied einer Partei/Vereinigung angehört, die entsprechend § 51 Abs 3 AO nach ihrer Satzung und bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes fördert und dem Gedanken der Völkerverständigung zuwiderhandelt.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen, zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§5 Vereinsbeiträge

Die Mitglieder zahlen jährlich Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Vorstandschaft kann Mitglieder auf begründeten Antrag hin von der Beitragspflicht befreien oder eine Beitragsermäßigung gewähren.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Vorstandschaft
- b) die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus mindestens 2 Mitgliedern und einem/r Kassier/erin und aus maximal 4 Mitgliedern und einem/r Kassier/erin.
2. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr in einem gemeinsamen Wahlgang schriftlich gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt der gewählte Vorstand im Amt. Wenn nötig, findet eine Stichwahl statt. Die Wahl des/r Kassier/erin erfolgt in einem getrennten Wahlgang. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Wahlperiode aus, so findet innerhalb eines Vierteljahres eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung statt. Scheidet der/die Kassier/erin aus, so bestimmt die Vorstandschaft eine/n kommissarischen Kassier/erin. Die Nachwahl findet im Allgemeinen innerhalb von 30 Tagen statt.
3. Die Vorstandschaft fasst Beschlüsse über alle Belange des Vereins, insbesondere über:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte
 - b) Einstellung des Personals
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Erstellung einer vorläufigen Tagesordnung
 - d) Die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Anträge zur Reduzierung oder Aufhebung der Beitragspflicht,
 - f) Die praktische Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Die Vorstandschaft wird einberufen durch ein Mitglied der Vorstandschaft. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Ein Beschluss bedarf der absoluten Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen. Über die Beschlüsse der Vorstandschaft ist ein Protokoll zu führen, das von einem Vorstandsmitglied und dem /r Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
5. Im Kinderhaus tätige Erzieher/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Seine Vertretungsmacht ist jedoch in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 2.000,- DM belasten, ein Beschluss der Vorstandschaft erforderlich ist.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Ihr sind insbesondere vorbehalten:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts und des Kassenprüfberichts
 - b) die Entlastung der Vorstandschaft
 - c) die Wahl und Abberufung des Vorstandes

- d) die Wahl des/r Kassenprüfers/in
 - e) die endgültige Entscheidung bei der Anrufung der Mitgliederversammlung im Falle des Ausschlusses eines Aufnahmeantrages (gem. § 4) durch die Vorstandschaft
 - f) die Änderung der Satzung
 - g) die Verabschiedung des von der Vorstandschaft vorgelegten Budgets für das kommende Haushaltsjahr und wenn nötig, des Nachtragshaushaltes
 - h) die Auflösung des Vereins.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Vorstandschaft. Die Einladung ergeht schriftlich und muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin abgeschickt werden. Sie muss die Tagesordnung enthalten. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen, so muss die Vorstandschaft eine solche Versammlung einberufen.
 3. Wenn nichts anderes vereinbart wird, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins von drei Viertel der abgegebenen und gültigen Stimmen erforderlich. Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen sind in der Einladung aufzuführen.
 4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§9 Vermögensanfall bei Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an ebenfalls steuerbegünstigte, eingetragene Vereine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
2. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.